

Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgelder der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: J. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 14.

Sonnabend, 6. April

1929.

Landwirte u. Kleingärtner! Kauft nur freibeste Saatkartoffeln!

[III. 184.] Gewählt und bestätigt wurden für die Gemeinde Schönjohnsdorf:

- Der Stellenbesitzer Franz Dittrich, Schönjohnsdorf, zum Gemeindevorsteher,
- der Stellenbesitzer August Armann, Schönjohnsdorf, zum Gemeindevorsteher,
- der Kaufmann Bruno Hagedorn, Schönjohnsdorf, zum Gemeindevorsteher,
- der Stellenbesitzer Daniel Tarras, Schönjohnsdorf, zum Schöffenstellvertreter.

Münsterberg, den 3. April 1929.

[2048.] Kontrolle über Fleisch, Fleischwaren, Wild pp. Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 11. Juni 1928 (S. 81/82) ersucht, den Veterinärarzt zur Vornahme der erforderlichen Kontrollen zu requirieren.

Münsterberg, den 28. März 1929.

Bekanntmachung. Der Bezirksausschuß hat auf Grund der §§ 40, 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Ziffer 5 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau im Jahre 1929

- den Schluß der Schonzeit für Rehböcke auf **Mittwoch, den 29. Mai 1929**, festzusetzen, sodas die Eröffnung der Jagd **Donnerstag, den 30. Mai 1929**, stattfindet.
- Bezüglich der Sammelzeit für Mövener es bei dem geschlichen Termine für den Schluß derselben, d. i. der 30. April 1929 einschließlich zu belassen.

Breslau, den 21. März 1929.
Der Bezirksausschuß. gez. Dr. Hochalli.

[2808.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 28. März 1929.

[2805.] **Beleuchtung der Kraftfahrzeuge.** Die im § 4 Abs. 1 Ziffer 5 der VO. über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (RGBl. I S. 91) vorgeschriebenen Laternen der Kraftfahrzeuge müssen mit farblosem oder schwach gelblichem Glase versehen sein. Entgegen dieser Vorschrift wird versucht, für die Laternen Glühlampen mit schwach blau gefärbten Glöcken zu verwenden.

Die Ortspolizeibehörden und Landjäger eibeamten werden ersucht, darauf zu achten, daß nur Laternen mit farblosem oder schwach gelblichem Glase verwendet werden.

Münsterberg, den 28. März 1929.

Polizeiverordnung betreffend den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung). Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), Teil II, Titel 17, § 10 des Allgemeinen Landrechts, §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und § 366 Nr. 10 R.-St.-G.-B. wird für den Umfang der Provinz Niederschlesien mit Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

1.
Im § 2, Abs. 5 der Polizeiverordnung über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung) vom 5. November 1926 ist zwischen den Worten: „(Kreis) Striegau“ und „Stadt- und Landkreis Waldenburg“ einzuschalten „Trebmitz“.

2.
Der § 18 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung erhält folgende Fassung:

Tafeln, die nach Form und Farbe zu Verwechslungen mit den von der Polizeibehörde oder auf ihre Veranlassung angebrachten Verkehrszeichen (Verbots und Verkehrsbe-